

Bielefeld, 12.04.2019
26001/169/rd

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Die sog. „Quick Fixes“ in der Umsatzsteuer - Änderungen für Reihengeschäfte und innergemeinschaftliche Lieferungen ab dem 01.01.2020

Im grenzüberschreitenden EU-Handel sind die umsatzsteuerlichen Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht einheitlich geregelt und haben allein aus diesem Grund in der Vergangenheit häufig zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung geführt. Mit Wirkung ab dem **01.01.2020** treten daher die sog. „Quick Fixes“ in Kraft, die eine Harmonisierung der umsatzsteuerlichen Behandlung innergemeinschaftlicher Geschäftsbeziehungen herbeiführen. Diese Neuregelungen machen es erforderlich, innerbetriebliche Prozesse zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen. Aus diesem Grund stellen wir Ihnen bereits heute die wichtigsten Änderungen vor, die insbesondere das Reihengeschäft und die innergemeinschaftliche Lieferung betreffen.

Diplom-Kaufmann
Friedrich von Hollen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dieter Rott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann
Dr. Max Domeier jr.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier *
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch *
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Kauffrau
Nina Neumann *
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de
Partnerschaftsregister
AG Essen PR 1629

USt-IdNr.: DE247732143

Bank Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG	Deutsche Bank AG	Sparkasse Bielefeld	Commerzbank AG
BLZ 478 601 25	480 700 24	480 501 61	480 800 20
Konto 3 534 567 401	2 480 333	90 50	190 334 400
BIC GENODEM1GTL	DEUTDE33	SPBIDE33XXX	DRESDEFF480
IBAN DE61 4786 0125 3534 5674 01	DE47 4807 0024 0248 0333 00	DE25 4805 0161 0000 0090 50	DE58 4808 0020 0109 3344 00

Bei einem **Reihengeschäft** schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab und dieser Gegenstand gelangt unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer. Sofern der Gegenstand bei seiner Beförderung von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat gelangt, ist bislang die Frage nach der Steuerpflicht in den beteiligten Ländern dann nicht ohne weiteres zu beantworten, wenn ein Zwischenhändler in der Leistungskette die Ware befördert/versendet. Zukünftig wird daher die Steuerpflicht des Zwischenhändlers in einem der Mitgliedstaaten ausschließlich davon abhängen, mit welcher Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) er gegenüber seinem Lieferanten aufgetreten ist. Verwendet der Zwischenhändler gegenüber seinem Lieferanten die USt-ID desjenigen Staates, aus dem die Versendung/Beförderung erfolgt – also der Staat, in dem sie beginnt – so ist die Lieferung des Zwischenhändlers an seinen Kunden auch in diesem Staat umsatzsteuerpflichtig. Verwendet der Zwischenhändler eine andere USt-ID, ist die Lieferung an seinen Kunden in dem Staat steuerpflichtig, in dem die Beförderung/Versendung endet. Zwischenhändlern in einer innergemeinschaftlichen Lieferkette ist daher dringend zu empfehlen, interne Prozesse und Kontrollen rechtzeitig an die ab 01.01.2020 geltende Rechtslage anzupassen.

Sofern Unternehmer an einem innergemeinschaftlichen Reihengeschäft ausschließlich entweder als erster Lieferer oder als letzter Abnehmer teilnehmen, ändert sich gegenüber der aktuellen Rechtslage nichts.

Der Nachweis dafür, dass alle Voraussetzungen für eine steuerfreie **innergemeinschaftliche Lieferung** (igL) vorliegen, ist aktuell nicht selten mit erheblichen Unsicherheiten und mit Aufwand verbunden. Ab dem 01.01.2020 werden diese Voraussetzungen EU-weit vereinheitlicht. Künftig werden igL nur noch dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn sich der Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung für umsatzsteuerliche Zwecke hat registrieren lassen und dem Veräußerer diese USt-ID mitgeteilt hat. Ferner wird der Verkäufer verpflichtet, die Angaben zur steuerfreien igL in seine Zusammenfassende Meldung (ZM) aufzunehmen. Weiterhin werden die erforderlichen Belegnachweise erheblich verschärft, so dass eine Gelangensbestätigung alleine zukünftig nicht mehr ausreichen wird. Vielmehr muss der Unternehmer mindestens zwei Belege vorweisen können, wie z.B. einen CMR-Frachtbrief, ein Konnossement, eine Luftfracht-Rechnung, eine Rechnung des befördernden Spediteurs, eine Versicherungspolice für den Versand oder Bankunterlagen, die die Bezahlung des Versands belegen. In Zukunft wird es damit noch bedeutender, eine qualifizierte Abfrage der USt-ID des Erwerbers, eine Verprobung der Zusammenfassenden Meldung mit der Umsatzsteuervoranmeldung und einen korrekten Rechnungsstellungsprozess zu gewährleisten.

2. Verdeckte Gewinnausschüttung durch Beraterhonorare

Eine sog. verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) liegt vor, wenn bei einer Kapitalgesellschaft eine Vermögensminderung (verhinderte Vermögensmehrung) vorgenommen wird, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist und in keinem Zusammenhang zu einer offenen Ausschüttung steht.

I. d. R. wird die Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis dann angenommen, wenn die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte.

Ist der begünstigte Gesellschafter ein beherrschender, so kann eine vGA auch dann anzunehmen sein, wenn die Kapitalgesellschaft eine Leistung an ihn oder einen nahen Angehörigen erbringt, für die es an einer klaren, im Voraus getroffenen, zivilrechtlich wirksamen und tatsächlich durchgeführten Vereinbarung fehlt – diese also einem sog. „Fremdvergleich“ nicht standhält.

Eine Vereinbarung über Beraterhonorare zwischen der GmbH und dem Gesellschafter bzw. einer nahestehenden Person muss daher klar und eindeutig sein. Eine Vereinbarung, die weder das „Ob“ noch das „Wie“ bzw. „Wann“ der vertraglichen Leistungserbringung bestimmen lässt, hält nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 12.09.2018 einem steuerrechtlichen Fremdvergleich nicht stand. Die Leistungen sind daher als vGA zu qualifizieren.

Im entschiedenen Fall war den vertraglichen Vereinbarungen kein Zeitpunkt zu entnehmen, bis zu dem ein „vertraglich vereinbarter Erfolg“ („Errichtung eines Rechnungswesens mit Lohn- und Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung und einer DV-gestützten Materialwirtschaft“) eingetreten sein sollte. Hieraus wurde der Schluss gezogen, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter eine derart unkonkrete Vereinbarung mit einem Dritten, der nicht Gesellschafter ist, auch angesichts der sich hieraus ergebenden beträchtlichen finanziellen Verpflichtungen der GmbH, nicht getroffen hätte.

3. Rückwirkende Zusammenveranlagung für alle, die ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln

Der Gesetzgeber hat mit jüngster Gesetzgebung die gesetzliche Norm geändert, wonach es eingetragenen Lebenspartnern nun doch möglich ist, rückwirkend ab 2001 die Zusammenveranlagung zu beantragen, wenn sie bis 31.12.2019 ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln. Der Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Steuerbescheide ist bis spätestens 31.12.2020 zu stellen.

Beispiel: A und B sind ihre Lebenspartnerschaft im Jahr 2001 eingegangen. Die Zusammenveranlagung ist jedoch erst ab dem Jahr 2013 möglich gewesen (vorher nur, wenn sie gegen die Steuerbescheide Einspruch eingelegt haben). Im Jahr 2019 wird vor dem zuständigen Standesamt die Lebenspartnerschaft in eine Ehe umgewandelt. A und B können also für die Jahre 2001 bis 2012 rückwirkend die Zusammenveranlagung beantragen und den Splittingtarif erhalten. Der Antrag muss bis zum Jahr 31.12.2020 erfolgen.

Durch die Umwandlung in eine Ehe kommt es auch steuerlich zu einem rückwirkenden Ereignis. Eine Verzinsung von evtl. Steuererstattungen ist jedoch erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres möglich, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten ist. Durch diese Maßnahme hat der Gesetzgeber nun endlich alle steuerlichen Benachteiligungen gegen gleichgeschlechtliche Ehen aufgegeben.

4. Neues zum Urlaubsrecht

Ein Arbeitnehmer darf seine erworbenen Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub nicht automatisch deshalb verlieren, weil er keinen Urlaub beantragt hat. Zu dieser Entscheidung kam der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit seinen Urteilen vom 06.11.2018. Diese Auffassung bestätigte das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 19.02.2019.

Der bezahlte Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers entfällt nur dann, wenn der Arbeitgeber ihn über den konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat. Dies gilt auch für den Wegfall der finanziellen Vergütung selbst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Beweislast liegt beim Arbeitgeber.

Die EuGH-Richter entschieden auch, dass der Anspruch eines verstorbenen Arbeitnehmers auf eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub im Wege der Erbfolge auch auf seine Erben übergehen kann. Somit können die Erben von dessen ehemaligem Arbeitgeber eine finanzielle Vergütung für den von dem Arbeitnehmer nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub verlangen.

5. Betrug mit vermeintlichen Inkasso-Schreiben

In der Vergangenheit verschickten Betrüger vermehrt Zahlungsaufforderungen per E-Mail oder SMS. Die Forderungen sind i. d. R. frei erfunden, die angegebenen Inkassounternehmen existieren gar nicht. Um den Mails einen seriösen Touch zu geben und den vermeintlichen Forderungen Nachdruck zu verleihen, nutzen die Versender z. B. die Logos oder fälschen E-Mail-Adressen bestehender Unternehmen.

Empfänger einer solchen Nachricht sollten daher genau hinschauen und prüfen, ob die Angaben im Briefkopf mit dem Rest des Schreibens übereinstimmen. Ein weiteres Indiz für eine falsche Zahlungsaufforderung kann sein, dass die angegebene Bankverbindung ins Ausland verweist. Dies ist an den ersten beiden Buchstaben der IBAN zu erkennen. Betroffene sollten den Gläubiger oder das Inkasso-Unternehmen in solchen Fällen um Aufklärung bitten.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB